

## Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer;  
Ergänzung BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>„III. Besonderer Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)</b>  | 132 - 151         |
| 1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)  | 132 - 133         |
| 2. Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz § 32d Absatz 2 EStG  | 134 - 143         |
| a) Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)    | 134 - 137         |
| b) Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)   | 138 - 143         |
| 3. Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG) | 144               |
| 4. Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)   | 145 - 147         |
| 5. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)   | <b>148 – 148a</b> |
| 6. Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)   | 149 – 151“        |

Randziffer 8 und 8a werden wie folgt gefasst:

„In Optionsscheinen verbriefte Kapitalforderungen

8 **Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden.**

**Optionsscheine können mit Zusatzvereinbarungen ausgestattet sein, die neben dem Optionsrecht z. B.**

- eine Zusatzprämie beim Eintritt bestimmter Bedingungen gewähren,**
- hinsichtlich des Barausgleichs mit einer Obergrenze („cap“) ausgestattet sind,**
- besondere Berechnungsmodalitäten für den Barausgleich vorsehen oder**
- Zusatzvereinbarungen über Ausübung oder Verfall des Optionsrechts beinhalten.**

**Optionsscheine können mit einer Schuldverschreibung (Anleihe) verbunden sein (Optionsanleihe), vgl. Rz. 6 letzter Satz.**

**Die Emissionsbedingungen eines als Optionsschein bezeichneten Wertpapiers können Regelungen enthalten, die dem Inhaber des Optionsscheins eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder gewähren (z. B. sog. airbag-warrants). Auch durch eine Kombination von Optionsscheinen kann sich der Käufer eine Kapitalrückzahlung oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung sichern (z. B. capped warrants).**

**Laufende Erträge aus dem Optionsschein gehören gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu den Kapitaleinkünften. Bei Verlusten aus dem Verfall von Optionsscheinen ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz 118).** Enthalten die Emissionsbedingungen eines als Optionsschein bezeichneten Wertpapiers Regelungen, die dem Käufer die volle oder teilweise Rückzahlung des hingegebenen Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zusagen oder leisten, sind die laufenden Erträge aus dem Optionsschein Einkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Dasselbe gilt, wenn die Rückzahlung des hingegebenen Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalüberlassung durch eine Kombination von Optionsscheinen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gesichert ist.

Die Veräußerung solcher Optionsscheine führt zu Einkünften i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG. Für Optionsscheine, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, finden die Rzn. 9 bis 35 Anwendung.“

8a **Laufende Erträge aus einem Zertifikat gehören zu den Kapitaleinkünften gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG.**

Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG (BFH vom 29. Oktober 2019, VIII R 16/16, BStBl 2020 II S. XXX); dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit **eine Rückzahlung zu Null und damit kein** veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out-Struktur“) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt eine Einlösung **zu Null** und damit **ebenfalls** ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor (BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII 37/15, BStBl 2019 II S. 507). Die Anschaffungskosten des Zertifikates sind als Verlust zu berücksichtigen. **Für die Verluste ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz 118). Entsprechendes gilt für das Erreichen der Knock-out-Schwelle.“**

Randziffer 9 wird wie folgt gefasst:

„Begriff des Termingeschäfts

9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, **die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und** deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures (vgl. Rzn. 36 und 37) sowie *Contracts for Difference (CFDs)*. *CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rz. 8 ff).*“

Die Randziffern 17 bis 20 werden wie folgt gefasst:

**„Die Randziffern 17 bis 20 sind derzeit nicht besetzt.“**

Randziffer 24 und 27 werden wie folgt ergänzt:

„Veräußerung und Glattstellung einer Kaufoption

- 24 Veräußert der Inhaber die Kaufoption (z. B. Call-Optionsschein), erzielt er Kapitaleinkünfte **im Sinne** des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG; Entsprechendes gilt bei einer Veräußerung mit closing-Vermerk (vgl. Rz. 13). Gewinn oder Verlust gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie. **Für Verluste aus der Veräußerung einer Option ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).**

**Beispiel:**

*Privatkunde K erwirbt am 1. März über seine Bank an der EUREX zehn Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, weil er für die nächsten Monate mit einem Kursanstieg der Aktie rechnet (Kurs der S-Aktie am 1. März 309,60 €). Verfallmonat der Kaufoption ist Juli. K entrichtet eine Optionsprämie von  $1.000 \times 20,40 \text{ €} = 20.400 \text{ €}$  zuzüglich 250 € Spesen. Am 1. April ist der Kurs der S-Aktie auf 350 € gestiegen. Das Recht, die Aktien zu einem Basispreis von 320 € zu kaufen, ist jetzt 50 € wert (innerer Wert 30 €, angenommener Zeitwert 20 €).*

K beschließt daher, seine Position durch ein Gegengeschäft glattzustellen, d. h. er verkauft über seine Bank zehn EUREX-Kaufoptionen über je 100 Aktien der S-AG zum Basispreis von 320 €, Verfallmonat Juli, mit closing-Vermerk. K erhält dafür am 2. April eine Optionsprämie von  $1.000 \times 50 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$  abzüglich 500 € Spesen.

**Lösung:**

K hat einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in Höhe von  $(50.000 - 500 - 20.400 - 250 =) 28.850 \text{ €}$  erzielt.“

„Verfall einer Kaufoption

- 27 Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne des von § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Option vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (Option mit Knock-out-Charakter). **Für Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionen ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).“**

Randziffer 32 wird wie folgt gefasst:

„Verfall einer Verkaufsoption

- 32 Lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) im Sinne von § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. 456, 459 und 462). Dies gilt auch, wenn die Option vorzeitig durch Erreichen eines Schwellenwertes verfällt (Option mit Knock-out-Charakter). **Für Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionen ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).“**

Randziffer 34 wird wie folgt gefasst:

- „34 Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264).  
**Für die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften ist § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz 118).“**

Die Randziffern 42 bis 44 und 46 bis 47 werden wie folgt gefasst:

- „42 ~~Im~~ **Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen und die während der Laufzeit des Kontrakts geleisteten Ausgleichszahlungen sind ausschließlich mit den während der Laufzeit des Kontrakts erhaltenen Ausgleichszahlungen zu verrechnen. Der sich am Laufzeitende ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist als Gewinn oder Verlust aus dem Termingeschäft zu berücksichtigen. Sinne** einer cash-flow-Besteuerung ist an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Absatz 4 Satz 5 EStG).
- 43 ~~Kommt~~ **Werden über die gesamte Vertragslaufzeit keine Ausgleichszahlungen fällig, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze oder Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet, sind die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen als Verlust aus einem Termingeschäft zu berücksichtigen. es zu keiner** Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind die für den Verfall von Optionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Verkauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Stillhalterposition)

- 44 Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen. Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches und sind als Verlust aus einem Termingeschäft nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG zu berücksichtigen (BFH vom 20. Oktober 2016, VIII R 55/13, BStBl 2017 II S. 264).“

„46 Die Anwendung der sachlich gebotenen Nettobetrachtung hat folgende steuerliche Konsequenzen:

1. Vereinnahmung der Dividende:  
Kapitalertrag **im Sinne des** § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.
2. Leistung einer Dividendenausgleichszahlung an die Hausbank (Sicherungsgeber):  
Aufwendungen **im Sinne des** § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
3. Vergütung etwaiger Wertsteigerungen an die Hausbank (Sicherungsgeber):  
Aufwendungen **im Sinne des** § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
4. „Zinszahlungen“ der Hausbank (Sicherungsgeber) an den Anleger:  
Geldbetrag **im Sinne des** § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.
5. Ausgleich der Hausbank (Sicherungsgeber) für etwaige Kursverluste:  
Geldbetrag **im Sinne des** § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG.

Die **während der Laufzeit der Vereinbarung an den Sicherungsgeber geleisteten Zahlungen sind ausschließlich mit den vom Sicherungsgeber erhaltenen Zahlungen zu verrechnen. Erst der am Ende der Laufzeit verbleibende Saldo ist als Gewinn oder Verlust aus dem Termingeschäft** einzelnen Leistungen sind beim Steuerabzug zum Zeitpunkt des Zuflusses oder Abflusses zu berücksichtigen.

#### Zinsswaps

- 47 Bei einem Zinsswap vereinbaren die Parteien für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den Austausch von Geldbeträgen, welche sich in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht ausgetauscht, sondern dienen lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge. Im einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach einem Referenzzins wie beispielsweise dem EURIBOR richten.

Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen einmalig am Anfang oder am Ende der Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht („Up-Front-Zinsswap“ oder „Balloon-Zinsswap“).

Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Dauerschuldverhältnisse sind und als Termingeschäfte i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG einzustufen sind.

Entsprechend **den Regelungen zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinszahlungen anzuknüpfen. Up-Front oder Ballon-Payments sind mit den während der Laufzeit der Vereinbarung fälligen Zinszahlungen zu verrechnen. Der sich am Laufzeitende ergebende nach Verrechnung ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist als Gewinn oder Verlust aus dem Termingeschäft** den Regelungen zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen. Up-Front- oder Balloon-Payments sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf gemäß § 43a Absatz 3 EStG einzustellen. Transaktionskosten sind als Aufwendungen i. S. des § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berücksichtigen.“

Die Randziffern 59 bis 63 werden wie folgt gefasst:

„c **Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)**

Allgemeines

59 § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221). **Bei der Veräußerung ganz oder teilweise wertloser Wirtschaftsgüter ist bezogen auf den wertlosen Teil die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen.“**

**Ausfall nicht verbrieftter Forderungen**

60 ~~Der Forderungsausfall ist keine Veräußerung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Forderung sind einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung. Die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer~~



*Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15, BStBl II 2020 S. XXX). Dies gilt nur, wenn die Kapitalforderung nach dem 31. Dezember 2008 begründet und die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossen sind.*

*Die Uneinbringlichkeit einer Forderung liegt vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Der Veräußerungsverlust errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Ausfall der Forderung stehen und den Anschaffungskosten der Forderung. Wegen Für die Verlustverrechnung gilt § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Auf Randziffer 118 wird verwiesen.*

**Beispiel:**

*K schließt mit der B einen Vertrag ab, auf Grund dessen K 10.000 Euro an B zahlt. Als Geschäftszweck der B wurde K die Anlage in Anleihen vorgetäuscht. K sollte hierfür eine jährlich nachschüssig zu zahlende Rendite zwischen 7 % bis 9 % des Anlagebetrages erhalten. Im Jahr 02 wurde K für das Jahr 01 eine Scheinrendite in Höhe von 800 Euro in den Büchern der B gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war B noch leistungsfähig und leistungsbereit. Im Jahr 03 kommt es zum Zusammenbruch des Schneeballsystems und es steht fest, dass mit einer Kapitalrückzahlung nicht zu rechnen ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war mangels Masse abgelehnt worden.*

**Lösung:**

*Im Jahr 01 erzielt K Kapitaleinkünfte in Höhe von 800 Euro (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG), die zu besteuern sind. Die Wiederanlage der Scheinrendite führt zu Anschaffungskosten einer Kapitalforderung. Im Jahr 02 kann ein Veräußerungsverlust in Höhe von 10.800 Euro steuerlich berücksichtigt werden (Kapitalauszahlung 0 Euro abzüglich Anschaffungskosten 10.800 Euro).*

**60a (Teil-) Kapitalauszahlungen im Rahmen eines Insolvenzplanes**

*Zahlungen auf der Grundlage eines Insolvenzplanes führen, stellen, wenn sie niedriger als der Nennwert der Forderung sind, in Höhe des nicht zurückgezahlten Teils des Nennwertes zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß in ihrer Eigenschaft als Teilkapitalrückzahlungskomponente ein Veräußerungsgeschäft des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG, mit dem Veräußerungsgewinn 0 € dar, wenn die*

Forderung zum Nennwert erworben worden ist. Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwertes ist als schlechter Forderungsausfall zu würdigen und einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.

**Beispiel:**

Der Nennwert einer Anleihe beträgt 1.000 €. Auf Grundlage des Insolvenzplanes wurde dem Steuerpflichtigen A 20 % des Nennwerts (200 €) zurückgezahlt. Der Steuerpflichtige hat die Anleihe zum Nennwert erworben.

**Lösung:**

Hinsichtlich der Teilrückzahlung von 20 % des Nennwerts liegt ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG vor. Der Veräußerungsgewinn beträgt 0 € (Rückzahlung in Höhe von 200 € abzgl. anteiliger Anschaffungskosten in Höhe von 200 €). Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwerts in Höhe von 800 € (80 %) ist als Veräußerungsverlust zu berücksichtigen schlechter Forderungsausfall zu werten und einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.

Forderungsverzicht

- 61 Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung steht einem Forderungsausfall gleich und führt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 6. August 2019, VIII R 18/16, BStBl II 2020 S. XX). Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung ist der Verzicht ertragsteuerlich unbeachtlich (unentgeltliche Übertragung), soweit keine verdeckte Einlage vorliegt. Die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sind zu beachten. Eine Meldeverpflichtung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG besteht mangels Rechtsträgerwechsel nicht.

Der werthaltige Teil der Forderung bestimmt sich nach dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Verzichts. Bezogen auf den nicht werthaltigen Teil ist die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).

Wegen der Verlustverrechnung wird auf Randziffer 118 verwiesen.

Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung

**61a** Vereinbaren der Anleiheschuldner und die Gläubiger im Rahmen einer Restrukturierung eine Kombination von Einzelmaßnahmen dergestalt, dass auf einen Teilbetrag der Nominalforderung eine Rückzahlung zu erfolgen hat, auf einen Teilbetrag der Forderung verzichtet und für den Restbetrag eine Reduzierung des Nennwertes der Forderung vorgenommen wird, liegt in Höhe des Teilverzichts **ein steuerlich anzuerkennender Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG Forderungsausfall vor, ~~der entsprechend Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung ist.~~**

Die teilweise Rückzahlung der Kapitalforderung führt zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 **und Satz 2** EStG.-Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach § 20 Absatz 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den anteiligen Anschaffungskosten.

Die Nennwertreduktion führt nicht zu einer Veräußerung der Anleihe. Das Anschaffungsdatum und die anteiligen Anschaffungskosten der reduzierten Nominalforderung sind zu berücksichtigen.

**Beispiel:**

A erwirbt am 15. Januar für 100 Euro eine Forderung mit einem Nominalwert in Höhe von 100 Euro. Gemäß einer Restrukturierungsvereinbarung wird am 15. Februar der Nominalwert der Forderung auf 30 Euro reduziert, auf den ursprünglichen Nominalwert von 100 Euro werden 20 Euro zurückgezahlt und in Höhe von 50 Euro Nominalwert wird ein Forderungsverzicht vereinbart.

**Lösung:**

Aufgrund Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 **und Satz 2** EStG in Höhe von 0 Euro (Rückzahlungsbetrag von 20 Euro abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 20 Euro). **In Höhe des Teilverzichts von 50 Euro erzielt A einen Veräußerungsverlust. ~~Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 50 Euro sind gemäß Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 nicht zu berücksichtigen.~~** Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 Euro entfallenden Anschaffungskosten betragen 30 Euro. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (100 Euro abzüglich 20 Euro, abzüglich 50 Euro) werden mit 30 Euro fortgeführt.

**Abwandlung:**

A erwirbt die gleiche Forderung am 15. Januar für 10 Euro mit einem Nominalwert in Höhe von 100 Euro.

**Lösung:**

Aufgrund der Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 EStG in Höhe von 18 Euro (Rückzahlungsbetrag von 20 Euro abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 2 Euro). Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 5 Euro sind **als Veräußerungsverlust gemäß Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 nicht** zu berücksichtigen. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 Euro entfallenden Anschaffungskosten betragen 3 Euro. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (10 Euro abzüglich 2 Euro, abzüglich 5 Euro) werden mit 3 Euro fortgeführt.

**Ausbuchung wertloser Wertpapiere Liquidation einer Kapitalgesellschaft (Verfall)**

- 63 Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es ~~der Handel mit dem Wertpapier eingestellt wurde,~~
- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
  - infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht oder
  - infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle ausgebucht wurde.

**Dies gilt nur für Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Für Zertifikate, die die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist die Regelung auf alle nach dem 30. Juni 2009 zugeflossenen Kapitalerträge anzuwenden.**

**Die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ist zu berücksichtigen (siehe auch Rz. 118).**

*Die Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist keine Veräußerung der Anteile an dieser Kapitalgesellschaft (zur Steuerpflicht der Erträge, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Nennkapital handelt, vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG). § 17 Absatz 4 EStG bleibt unberührt.“*

Randziffer 118 wird wie folgt gefasst

„6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

Verlustverrechnung

118 *Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt.*

*Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen **und Glattstellungsgeschäften**, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, **soweit** sie nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 Euro. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.*

*Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen **ausschließlich der Gewinne aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen** bis zur Höhe von 10.000 Euro ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die wertlose Ausbuchung von Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 **EStG** findet insoweit keine Anwendung.*

*Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen **ausschließlich der Gewinne aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen** verrechnet werden.*

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste aus dem aktuellen Jahr;  
Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
2. *Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen).*

*Verluste aus Termingeschäften dürfen bis zur Höhe von 10.000 Euro **und nur** mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.*

3. *Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG **(die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind)** aus dem aktuellen Jahr dürfen **nur** bis zur Höhe von 10.000 Euro **und nur** mit **EinkünftenGewinnen** aus Kapitalvermögen **mit Ausnahme von Gewinnen aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen** verrechnet werden.*
4. sonstige Kapitalerträge/Verluste *aus dem aktuellen Jahr*;  
sonstige negative Einkünfte aus § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften aus § 20 EStG verrechnet werden.
5. Verlustvorträge aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG; die Verlustvorträge dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1. **3** und **4**. verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
6. *Verlustvorträge **aus Termingeschäften** im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz **3 EStG** aus **Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG**; **die** Verlustvorträge dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 **bis 4** verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und nur bis zur Höhe von 10.000 Euro verrechnet werden.*
7. *Verlustvorträge aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer **1 bis 6** verbleibenden **EinkünftenGewinnen** aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 10.000 Euro **mit Gewinnen aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Gewinnen aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen** verrechnet werden.*
8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG; die Verlustvorträge dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1. bis **7**. aus § 20 EStG verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung (vgl. auch Rz. 212) ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlich auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 23/15, BStBl II 2019 S. 54).

**Beispiel für die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG:**

Folgende Einkünfte liegen im Jahr 2021 vor:

**Bank A**

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG 12.000 €

**Bank B**

Gewinne Termingeschäfte/ Einkünfte Stillhalterprämien 25.000 €

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2020:

§ 20 Absatz 6 Satz 6 EStG i.V. m. § 10d Absatz 4 EStG 45.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 0 €

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG 12.000 €

Zeile 15 Anlage KAP

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 25.000 €

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG und Gewinne aus

Termingeschäften im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG 25.000 €

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1

Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 30.000 €

**Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG**

Einkünfte § 20 Absatz 2 EStG:

Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B 25.000 €

./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A 10.000 €

./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG 801 €

= lfd. Einkünfte nach § 20 Absatz 2 EStG 14.199 €

./. Verlustvorträge § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG 10.000 €

= Einkünfte (§ 20 Absatz 2 EStG) 4.199 €

|   |          |
|---|----------|
| Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zum 31.12.2020 | 45.000 € |
| ./. Verrechnung in 2021                                 | 10.000 € |
| + Verlustüberhang Bank A aus 2021                       | 2.000 €  |
| Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG zum 31.12.2021 | 37.000 € |

~~Verluste aus Termingeschäften, die nach dem XX.XX.XXXX aber vor dem 1.1.2021 entstanden sind, sind uneingeschränkt mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechenbar.~~

Nach Randziffer 148 wird eine neue Randziffer 148a eingefügt:

„Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investorerträgen

*148a Nach § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sind höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen. Bei ausländischen Investorerträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach **Ansatz-Berücksichtigung** der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investorertrag maßgebend.*

Beispiel (Auslands-Immobilienfonds):

*Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % sind nur 2.000 € der Investorerträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch von 15 % (hier 1.500 €) vor.*

Lösung:

*Höchstbetrag in Höhe von 500 € (2.000 € x 25 %);*

*Anrechnung in Höhe von 500 €*



**Beispiel (ausländischer Aktienfonds):**

**Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Höhe von 30 % sind nur 7.000 € der Investmenterträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch von 15 % (hier 1.500 €) vor.**

**Lösung:**

**Höchstbetrag in Höhe von 1.750 € (7.000 € x 25 %);  
Anrechnung in Höhe von 1.500 € (aufgrund der Begrenzung auf die nach DBA-Ermäßigungsanspruch verbleibende ausländische Steuer)**

*Wenn die auszahlende Stelle bei vor dem 1. Januar 2020 zugeflossenen Kapitalerträgen eine niedrigere ausländische Steuer angesetzt hat, als sich nach dieser Randziffer ergibt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die auszahlende Stelle keine Korrektur vornimmt. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen eine Korrektur nach § 32d Absatz 4 EStG im Veranlagungsverfahren beantragen. Für diesen Zweck hat die auszahlende Stelle zu bestätigen, dass sie keine Korrektur vorgenommen hat und vornehmen wird.“*

Rz. 256 wird wie folgt ergänzt:

„256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine amtlich beglaubigte Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn durch einen Mitarbeiter des zum Steuerabzug Verpflichteten oder eines anderen Kreditinstituts auf einer Kopie vermerkt wird, dass das Original der NV-Bescheinigung vorgelegen hat. **Wird die Nichtveranlagungs-Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der zum Steuerabzug Verpflichtete das Original der NV-Bescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Abstandnahme vom zum Steuerabzug Verpflichteten bestätigt wird.“**

Rz. 295a wird neu eingefügt:

**„295a Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und Gläubiger im Sinne des § 44a Absatz 8 Satz 1 EStG erfüllen stets die Voraussetzungen eines Gläubigers im Sinne des § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG. Bei Vorlage einer NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV-Art 35-37) oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) ist in diesen Fällen vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen.“**

Randziffer 314 wird wie folgt gefasst:

„314 Die Ausländereigenschaft eines Kunden kann anhand der Merkmale festgestellt werden, die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Legitimationsprüfung nach § 154 AO oder der Identifizierung nach §§ 3, 4 des Geldwäschegesetzes (GwG) bei der Begründung der Geschäftsbeziehung oder der Kontoeröffnung erhoben werden. Ist im Einzelfall unklar, ob der Kunde Steuerausländer ist, kann das Institut auf die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung vertrauen und für den Steuerabzug davon ausgehen, dass im Inland nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Teilt ein Kunde seinem Kreditinstitut den Umzug vom Inland in das Ausland mit, kann das Kreditinstitut nur dann nicht mehr von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgehen, wenn dem Kreditinstitut der Statuswechsel durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen nachgewiesen wurde. Schriftliche beweiskräftige Unterlagen sind insbesondere die melderechtlichen Nachweise (Schreiben an Meldebehörde) des Wohnsitzwechsels oder die von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung. Kann der Statuswechsel nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ist weiterhin davon auszugehen, dass im Inland eine unbeschränkte Steuerpflicht besteht. Die Voraussetzungen, dass keine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, sind in einem zeitlich angemessenen Abstand vom Kreditinstitut entsprechend den Grundsätzen zu **§ 3 Absatz 2 Nummer 4, § 4 Absatz 2 § 10 Absatz 3 Nummer 4, § 11 Absatz 3 GwG** zu überprüfen.“

Randziffer 324 wird wie folgt gefasst:

„324 Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens *mit Wirkung zum 1. Januar 2020 anzuwenden auf alle offenen Fälle anzuwenden*. Im Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Für die Kapitalertragsteuererhebung wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rz. 227 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608) und der Rz. 57 erst zum 1. Januar 2016, die Änderung der Rz. 241 Beispiel 6 erst zum 1. Juli 2016 und die Änderung der Rz. 176 erst zum 1. Januar 2017 angewendet wird. Weiterhin wird nicht

beanstandet, wenn für die Kapitalertragsteuererhebung die Änderung der Rzn. 27 und 32 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16. Juni 2016 zum 1. Januar 2017 angewendet wird.

Die Änderungen der Randziffern 174, 251a bis 251c und 308a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 3. Mai 2017 sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Die Randziffern 26, 34 und 44 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 sind für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderungen der Randziffern 100a, 108 und 110 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 bei Kapitalerhöhungen nach dem 31. Dezember 2018 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2019 angewendet werden. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffern 83, 84 und 129b in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals für Kapitalerträge angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2018 zufließen.

Die Änderung der Randziffer 256a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffer 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 10. Mai 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen, angewendet wird. Die Änderung der Randziffer 8a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16. September 2019 ist für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen. **Die Randziffer 118 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (bitte Datum der RS eintragen) ist mit Ausnahme von Verlusten aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Für Verluste aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG ist Randziffer 118 erstmals ab 1. Januar 2021 anzuwenden.**

„325 Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind folgende BMF-Schreiben nicht mehr anzuwenden: das BMF-Schreiben vom 30. April 1993 (BStBl I S. 343), 6. Juni 1995 - IV B 4-S 2252-186/95, 9. Oktober 2012 (BStBl I S. 953), 5. Juli 2013 (BStBl I S. 881), 31. Juli 2013 (BStBl I S. 940), 12. September 2013 (BStBl I S. 1167), 3. Januar 2014 (BStBl I S. 58), 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608), 18. März 2015 (BStBl I S. 253), 27. Mai 2015 (BStBl I S. 473), **und vom** 31. August 2015 (BStBl I S. 662) **und vom 10. Mai 2017 (BStBl I S. 774).**“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag